

## **Grundlegende Informationen**

### **SKG Stockstadt - Abteilung Tennis**

Die SKG Stockstadt Abteilung Tennis ist die Spartenabteilung des Hauptvereins SKG Stockstadt 1945 e.V.. Die nachfolgenden §§ ergänzen die Satzung des Hauptvereins SKG Stockstadt 1945 e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis des SKG Stockstadt setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein des SKG Stockstadt voraus.
- (2) Ein Aufnahmeantrag kann von der Internetseite der Abteilung Tennis ([www.skg-stockstadt-tennis.de](http://www.skg-stockstadt-tennis.de)) oder der Internetseite der SKG Stockstadt ([www.skg-stockstadt.net](http://www.skg-stockstadt.net)) heruntergeladen und in der SKG Geschäftsstelle (Insel-Kühkopf-Straße, 64589 Stockstadt), dienstags von 18-20 Uhr, abgegeben oder per Mail an [info@skg-stockstadt-tennis.de](mailto:info@skg-stockstadt-tennis.de) gesendet werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft in mehreren Spartenabteilungen der SKG Stockstadt ist möglich.

## § 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die von den Mitgliedern der Abteilung Tennis zu leistenden Beiträge gliedern sich wie folgt:
- a. aktueller Jahresbeitrag des Hauptvereins SKG Stockstadt (sofern nicht differenziert vom Hauptverein kommuniziert)
    - Jugendliche 51,00 €
    - Erwachsene 66,00 €
    - Familie 160,00 €
  
  - b. Spartenbeitrag pro Jahr der Abteilung Tennis
    - Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr: 36,86 €
    - Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr: 36,86 €
    - Erwachsene: 61,44 €
    - Passive Mitglieder: jeweils halber Spartenbeitrag

### **§ 3 Arbeitsstunden / Gemeinschaftsarbeit**

- (1) Ab dem vollendeten sechszehnten Lebensjahr müssen aktive Mitglieder Arbeitsstunden leisten. (Alter > 16 Jahre)
- (2) In dem Jahr, in dem das 16. Lebensjahr erreicht wird, müssen noch keine Arbeitsstunden geleistet werden.
- (3) Ab dem Jahr, in dem das 70. Lebensjahr erreicht wird, müssen keine Arbeitsstunden mehr geleistet werden.
- (4) Folgende Anzahl an Arbeitsstunden sind zu leisten.
  - a. Nichtmannschaftsspieler: 6 Stunden pro Jahr
  - b. Mannschaftsspieler: 10 Stunden pro Jahr
- (5) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Jahresende mit einem Betrag von 15,00 € / nicht geleistete Arbeitsstunde berechnet.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt bis 01.09. des aktuellen Kalenderjahres, erfolgt die Berechnung auf die zu leistenden Arbeitsstunden anteilig auf die Monate.  
Neumitglieder, die nach dem 01.09. des aktuellen Kalenderjahres eintreten, sind in dem jeweiligen Kalenderjahr von dem Arbeitseinsatz befreit.
- (7) Erfolgt der Vereinsaustritt nach dem 31.03. des aktuellen Kalenderjahres, erfolgt die Berechnung auf die zu leistenden Arbeitsstunden anteilig auf die Monate.  
Mitglieder, die bis 31.03. des aktuellen Kalenderjahres aus dem Verein eintreten, sind in dem jeweiligen Kalenderjahr von dem Arbeitseinsatz befreit.
- (8) Arbeitseinsätze werden per Mail und / oder auf der Internetseite der Abteilung Tennis ([www.skg.stockstadt-tennis](http://www.skg.stockstadt-tennis)) bekanntgegeben.

#### **§ 4 Allgemeine Informationen**

- (1) Auf der Internetseite der Abteilung Tennis finden Sie auch viele weitere Infos zu den gemeldeten Mannschaften und Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder.  
Falls Sie oder Ihr Kind Interesse am Tennissport haben, schicken Sie gerne eine Mail an die Sport- oder Jugendwarte oder nutzen Sie das Kontaktformular.
- (2) Die Freiluftsaison geht je nach Witterung von April - September eines Kalenderjahres.
- (3) Die Wintersaison findet in der Tennishalle, Odenwaldring 5, statt und wird extra berechnet.
- (4) Die Reservierung der Freiplätze auf der Anlage der Abteilung Tennis und der Hallenplätze in der Tennishalle werden über ein Online-Buchungssystem ([skg-stockstadt-tennis.ebusy.de](http://skg-stockstadt-tennis.ebusy.de)) verwaltet.  
Zum Reservieren ist die Registrierung im System notwendig.  
Der Registriervorgang ist auf der Startseite des Buchungssystems erläutert.
- (5) Die Tennishütte wird von der Abteilung Tennis bewirtschaftet.  
Zurzeit beläuft sich der Hüttendienst auf zwei Wochen in der Freiluftsaison.

### **§ 5 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form bzw. durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Abteilung Tennis ([www.skg-stockstadt-tennis.de](http://www.skg-stockstadt-tennis.de)) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder – anstelle der Kinder unter 16 Jahren deren Erziehungsberechtigte – einzuladen.
- (4) Der Termin der Jahreshauptversammlung wird in der lokalen Presse veröffentlicht.
- (5) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder, die 16 Jahre alt sind und die Erziehungsberechtigten der Mitglieder, die unter 16 Jahre alt sind.